

Vorlage – zur Beschlussfassung –

**Gesetz zur Errichtung eines Landesamtes für Einwanderung und zur Anpassung
betroffener Gesetze**

Der Senat von Berlin
SenInnDS I B 1 Ed/I B 15/24 – 0285/855
Tel.: 9(0)223-1057/-1056

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorblatt

Vorlage - zur Beschlussfassung –

über ein Gesetz zur Errichtung eines Landesamtes für Einwanderung und zur Anpassung betroffener Gesetze

A. Problem

Zur Errichtung eines Landesamtes für Einwanderung sind ein Errichtungsgesetz und die Änderungen der im Gesetzentwurf dargestellten Normen notwendig.

B. Lösung

Die Lösung bitte ich der beigefügten Vorlage an das Abgeordnetenhaus zu entnehmen.

C. Alternative / Rechtsfolgenabschätzung

Keine

D. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter

Das Gesetz wirkt sich gleichermaßen auf Frauen und Männer aus.

E. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen

Keine

F. Gesamtkosten

Die Gesamtkosten bitte ich der beigefügten Vorlage an das Abgeordnetenhaus zu entnehmen.

G. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

Keine

H. Zuständigkeit

Federführend ist die Senatsverwaltung für Inneres und Sport.

Der Senat von Berlin
SenInnDS I B 1 Ed/I B 15/24 – 0285/855
Tel.: 9(0)223-1057/-1056

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage

- zur Beschlussfassung -

über ein Gesetz zur Errichtung eines Landesamtes für Einwanderung und zur Anpassung betroffener Gesetze

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

**Gesetz
zur Errichtung eines Landesamtes für Einwanderung und zur Anpassung be-
troffener Gesetze
Vom [...]**

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

- Artikel 1 Gesetz zur Errichtung eines Landesamtes für Einwanderung
- Artikel 2 Änderung des Landesbesoldungsgesetzes
- Artikel 3 Änderung des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes
- Artikel 4 Änderung des Personalvertretungsgesetzes
- Artikel 5 Änderung der Verordnung über sachliche Zuständigkeiten für die Ver-
folgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten
- Artikel 6 Inkrafttreten

**Artikel 1
Gesetz zur Errichtung eines Landesamtes für Einwanderung**

**§ 1
Errichtung**

Das Land Berlin errichtet mit Inkrafttreten dieses Gesetzes (Errichtungszeitpunkt) das Landesamt für Einwanderung als nachgeordnete Behörde der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung.

**§ 2
Aufgaben**

Das Landesamt für Einwanderung ist zuständig für die Aufgaben der Ausländerbehörde nach ausländerrechtlichen Bestimmungen, soweit nicht die Bezirksämter gemäß Nummer 22a Absatz 2 der Anlage Zuständigkeitskatalog Ordnungsaufgaben zu § 2 Absatz 4 Satz 1 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. März 2019 (GVBl. S. 236) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung zuständig sind.

**§ 3
Leitung des Landesamtes
für Einwanderung**

Die Leitung des Landesamtes für Einwanderung obliegt der Direktorin oder dem Direktor.

§ 4 Personal

(1) Das Landesamt für Einwanderung ist Dienststelle im Sinne von § 5 Absatz 1 des Personalvertretungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GVBl. S. 337, 1995, S. 24), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 446) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung und Personalwirtschaftsstelle.

(2) Die bisher bei dem Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten tätigen Dienstkräfte, die mit den in § 2 aufgeführten Aufgaben und den damit verbundenen Tätigkeiten überwiegend betraut sind, werden mit Inkrafttreten dieses Gesetzes Dienstkräfte des Landesamtes für Einwanderung. Für abgeordnete Dienstkräfte gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass die Abordnung auf das Landesamt für Einwanderung überführt wird. Der Übergang auf das Landesamt für Einwanderung wird den Dienstkräften einzeln und schriftlich durch die aufnehmende Dienstbehörde mitgeteilt. Unbesetzte Stellen, die für die in Satz 1 aufgeführten Tätigkeiten eingerichtet wurden, werden ebenfalls in das Landesamt für Einwanderung eingegliedert. Außerdem werden zum 01. Januar 2022 anteilig Dienstkräfte sowie Stellen und Stellenanteile aus den Querschnittsbereichen des Landesamtes für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten übernommen.

(3) Einer Versetzung der in Absatz 2 Satz 1 genannten Dienstkräfte bedarf es nicht. In allen übrigen Fällen ist eine Versetzung entsprechend der tarifrechtlichen oder dienstrechtlichen Vorschriften vorzunehmen.

(4) Die am Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes in der Funktion der Leiterin oder des Leiters der Abteilung IV des Landesamtes für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten befindliche Dienstkraft wird in das Amt der Besoldungsgruppe B 3 übergeleitet und führt die Amtsbezeichnung „Direktorin des Landesamtes für Einwanderung“ oder „Direktor des Landesamtes für Einwanderung“. Die bisherigen Referatsleiterinnen und Referatsleiter der Abteilung IV des Landesamtes für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten werden am Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes als Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter in das Landesamt für Einwanderung überführt.

§ 5 Übergangsregelung für die Zuständigkeit zum Erlass von Widerspruchsentscheidungen

Das Landesamt für Einwanderung entscheidet auch über Widersprüche gegen Verwaltungsakte des Landesamtes für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten in ausländerrechtlichen Angelegenheiten, die vor dem 1. Januar 2020 erlassen worden sind.

§ 6 Übergangsregelungen zu den Beschäftigtenvertretungen

(1) Für die Dienstkräfte des Landesamtes für Einwanderung werden bis zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Personalrates die Geschäfte vom Personalrat des Landesamtes für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten wahrgenommen.

(2) Für die Dienstkräfte des Landesamtes für Einwanderung werden bis zur Übernahme des Amtes durch die neu gewählte Frauenvertreterin die Geschäfte von der Frauenvertreterin des Landesamtes für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten wahrgenommen.

(3) Für die Dienstkräfte des Landesamtes für Einwanderung werden bis zur Übernahme des Amtes durch die neu gewählte Schwerbehindertenvertretung die Geschäfte von der Schwerbehindertenvertretung des Landesamtes für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten wahrgenommen.

Artikel 2 **Änderung des Landesbesoldungsgesetzes**

Der Landesbesoldungsordnung B, Besoldungsgruppe 3 der Anlage I (Landesbesoldungsordnungen A und B) zum Landesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. April 1996 (GVBl. S. 160; 2005 S. 463), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 710) geändert worden ist, wird angefügt

„Direktorin oder Direktor des Landesamtes für Einwanderung“

Artikel 3 **Änderung des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes**

Das Allgemeine Sicherheits- und Ordnungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. März 2019 (GVBl. S. 236) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 9 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Dienst- und Fachaufsicht über das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten, das Landesamt für Einwanderung und die Polizei führt die für Inneres zuständige Senatsverwaltung; soweit dem Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten und der Polizei nach § 2 Absatz 4 Ordnungsaufgaben zugewiesen sind, führen die Senatsverwaltungen die Fachaufsicht innerhalb ihrer Zuständigkeitsbereiche.“

2. Die Anlage Zuständigkeitskatalog Ordnungsaufgaben zu § 2 Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 5 Absatz 2 wird der Klammerzusatz „(Nummer 33 Absatz 7)“ durch den Klammerzusatz „(Nummer 33 Absatz 6)“ ersetzt.

- b) In Nummer 11 wird der Klammerzusatz „(Nummer 33 Absatz 8 bis 10)“ durch den Klammerzusatz „(Nummer 33 Absatz 7 bis 9)“ ersetzt.
- c) In Nummer 21 Buchstabe b) werden die Wörter „Nummer 33 Absatz 8 bis 10“ durch die Wörter „Nummer 33 Absatz 7 bis 9“ ersetzt.
- d) In Nummer 22a Absatz 2 Buchstaben b), c) und d) sowie im abschließenden Teilsatz werden die Wörter „Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten“ jeweils durch die Wörter „Landesamt für Einwanderung“ ersetzt.
- e) Nummer 33 wird wie folgt geändert:
 - aa) Absatz 4 wird aufgehoben.
 - bb) Die bisherigen Absätze 5 bis 10 werden die Absätze 4 bis 9.
- f) Nach Nummer 36 wird wie folgende Nummer 37 eingefügt:

„Nummer 37
Landesamt für Einwanderung

Zu den Ordnungsaufgaben des Landesamtes für Einwanderung gehören die Aufgaben der Ausländerbehörde nach ausländerrechtlichen Bestimmungen, soweit nicht die Bezirksämter gemäß Nummer 22a Absatz 2 zuständig sind.“

- g) Die bisherige Nummer 37 wird Nummer 38 und in Satz 1 werden die Wörter „Nummern 1 bis 36“ durch die Wörter „Nummern 1 bis 37“ ersetzt.

**Artikel 4
Änderung des Personalvertretungsgesetzes**

Die Anlage zum Personalvertretungsgesetz in der Fassung vom 14. Juli 1994 (GVBl. S. 337; 1995 S. 24), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. 446) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 25 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
2. Folgende Nummer 26 wird angefügt:

„26. das Landesamt für Einwanderung.“

**Artikel 5
Änderung der Verordnung über sachliche Zuständigkeiten
für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten**

§ 1 der Verordnung über sachliche Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten vom 29. Februar 2000 (GVBl. S. 249), die zuletzt durch Verordnung vom 5. Mai 2015 (GVBl. S. 107) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Nummer 13 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
2. Folgende Nummer 14 wird angefügt:

„14. das Landesamt für Einwanderung für die ihm zugewiesenen Ordnungsaufgaben.“

Artikel 6 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.

A. Begründung:

a) Allgemeines

Berlin wächst, vor allem durch Zuzug aus dem Ausland. Dieser Zuzug ist geprägt von Fachkräften, Studierenden und nachziehenden Familienangehörigen aber auch von Geflüchteten. Als interkulturelle Metropole, die Menschen aus der ganzen Welt anzieht, ist Berlin eine besonders beliebte Einwanderungsstadt im begehrtesten Einwanderungsland Europas. Drittstaatsangehörige, die in der deutschen Hauptstadt leben möchten, benötigen hierfür grundsätzlich einen Aufenthaltstitel. Zuständig für die Entscheidung über den Aufenthalt von Ausländerinnen und Ausländern in Berlin ist bislang die Ausländerbehörde, die Abteilung IV des Landesamtes für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten. Damit leistet sie einen wichtigen Beitrag zur Einwanderung auf Grundlage langfristiger demografischer und wirtschaftlicher Interessen Deutschlands und Berlins sowie zur Umsetzung humanitärer Verpflichtungen.

Die vielfältigen Aufgaben einer Ausländerbehörde reichen von der Kooperation in Visaverfahren über die Erteilung und Verlängerung von Aufenthaltstiteln – z.B. für ein Studium, die Ausbildung, eine Erwerbstätigkeit, aus familiären oder humanitären Gründen – bis zum besonderen Service für Unternehmen, umfassen aber auch die Rückführung ausreisepflichtiger Drittstaatsangehöriger oder die Kooperation mit den Sicherheitsbehörden zur Bekämpfung von Extremismus und Terrorismus.

Mit derzeit rund 430 Beschäftigten und ca. 400.000 Vorsprachen pro Jahr ist die Abteilung IV des Landesamtes für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten mit Abstand die größte Ausländerbehörde Deutschlands. Rund 12% aller bundesweit erteilten Aufenthaltstitel werden hier verantwortet.

Mit der Gründung eines selbständigen Landesamtes für Einwanderung wird das Ziel verfolgt, die Ausländerbehörde zu einer echten Willkommensbehörde fortzuentwickeln. Auch wenn die ordnungsbehördlichen Aufgaben der Behörde im bisherigen Umfang weiterhin wahrgenommen werden müssen und sollen, wird das Landesamt

für Einwanderung künftig für eine Willkommenskultur stehen und eine Schlüsselstellung für die Steuerung und Gestaltung der Einwanderung in Berlin einnehmen.

Der Fachkräftebedarf der Berliner Unternehmen erfordert es, die Zuwanderung von Fachkräften zu fördern. Zugleich muss auch die bessere Integration von Geflüchteten in den Arbeitsmarkt und die Gesellschaft gewährleistet sein. Ein eigenständiges Landesamt für Einwanderung hat den Vorteil, dass es umfassender den speziellen Bedürfnissen der Einwandernden und der Serviceorientierung der Verwaltung besser gerecht werden kann. Die Eigenständigkeit führt zu einer organisatorischen Stärkung, die angesichts der besonderen gesellschaftlichen Bedeutung des Migrationsrechts auch erforderlich ist.

Die Gründung des neuen Landesamtes erfolgt im Hinblick auf die Umsetzung des Anfang 2020 zu erwartenden Fachkräfteeinwanderungsgesetzes des Bundes und der weiteren Förderung eines zügigen und effizienten aufenthaltsrechtlichen Umgangs mit Geflüchteten nach deren Ankunft in Berlin.

Die Haushaltsmittel und Stellen bzw. Beschäftigungspositionen des Landesamtes für Einwanderung sollen in dem neu zu schaffenden Kapitel 0581 des Einzelplans 05 abgebildet werden.

b) Einzelbegründung

Artikel 1 – Gesetz zur Errichtung eines Landesamtes für Einwanderung

Zu § 1 (Errichtung)

§ 1 regelt konstitutiv die Errichtung eines neuen Landesamtes für Einwanderung. Als Errichtungszeitpunkt ist der 01. Januar 2020 vorgesehen, weshalb gemäß Artikel 6 das Gesetz zu diesem Zeitpunkt in Kraft treten soll.

Zu § 2 (Aufgaben)

§ 2 beschreibt die ordnungsbehördliche Zuständigkeit des Landesamtes für Einwanderung unter Verweisung auf die Anlage Zuständigkeitskatalog Ordnungsaufgaben zu § 2 Abs. 4 Satz 1 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes (ASOG). Dabei handelt es sich um die Verlagerung der Aufgaben des Landesamtes für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten, die dem Bereich der Abteilung IV, der „Ausländerbehörde“, zuzuordnen sind.

Zu § 3 (Leitung des Landesamtes für Einwanderung)

Die Regelung weist der Direktorin oder dem Direktor die Leitungs- und Führungsverantwortung zu.

Zu § 4 (Personal)

Die Regelungen sollen gewährleisten, dass die neue Behörde von Anfang an in einer Grundstruktur arbeitsfähig ist.

Es werden der Zeitpunkt, das Verfahren und die Übernahme der Dienstkräfte aus der Abteilung IV in das neue Landesamt für Einwanderung geregelt. Dabei wird in Absatz 2 Satz 2 klargestellt, dass es für abgeordnete Dienstkräfte bei der Zuständigkeit der ursprünglich entsendenden Dienstbehörde verbleibt.

Insbesondere durch Absatz 4, der bestimmt, dass die Überleitung der obersten Führungskräfte der Abteilung IV des Landesamtes für Bürger- und Ordnungsangelegen-

heiten in das Landesamt für Einwanderung erfolgt, soll eine fortdauernde Kontinuität der Führungsstruktur und sofortige Arbeitsfähigkeit des neu zu gründenden Landesamtes gewährleistet werden; dies ist angesichts der aktuellen politischen, rechtlichen und tatsächlichen Herausforderungen im Bereich des Aufenthaltsrechts dringend geboten.

Für einen Übergangszeitraum vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2021 nimmt die Abteilung V des Landesamtes für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten die Querschnittsaufgaben für das Landesamt für Einwanderung im bisherigen Umfang weiter wahr. Über Serviceinhalte und –level wird mit Wirkung zum 1.1.2020 eine Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten und dem Landesamt für Einwanderung geschlossen.

Zu § 5 (Übergangsregelung für die Zuständigkeit zum Erlass von Widerspruchsentscheidungen)

Die Übergangsregelung stellt sicher, dass das Landesamt für Einwanderung vom Errichtungszeitpunkt an für den Erlass von Widerspruchsentscheidungen zuständig ist.

Zu § 6 (Personalvertretungs- und gleichstellungsrechtliche Übergangsregelungen)

Die Wahl des Personalrats beim Landesamt für Einwanderung kann erst nach Bildung der Dienststelle erfolgen. Um eine personalratslose Zeit zu vermeiden, werden nach Absatz 1 die Geschäfte bis zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Personalrates beim Landesamt für Einwanderung vom Personalrat des Landesamtes für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten wahrgenommen. Entsprechendes gilt nach Absatz 2 für die Frauenvertretung sowie nach Absatz 3 für die Schwerbehindertenvertretung.

Artikel 2 – Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

Die ausgewiesene Besoldungsgruppe der Direktorin oder des Direktors des Landesamtes für Einwanderung entspricht der wahrgenommenen Aufgabe. Hierbei ist zu beachten, dass die Abteilung IV des Landesamtes für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten bzw. das neu zu gründende Landesamt für Einwanderung im Bundesgebiet die größte Ausländerbehörde in Deutschland ist und in vielen Bereichen bei der Auslegung des Aufenthaltsrechts in Deutschland, aber auch im Zusammenhang mit praxisorientierten fachlichen Stellungnahmen in Gesetzgebungsverfahren des Bundes eine Vorreiterrolle einnimmt.

Artikel 3 – Änderung des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes

Es erfolgt eine Verlagerung der dem Bereich Ausländerbehörde zugeordneten Ordnungsaufgaben aus dem Aufgabenbestand des Landesamtes für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten zum neuen Landesamt für Einwanderung.

Zu Nummer 1 (§ 9)

In § 9 Absatz 2 ASOG sind die Zuständigkeiten der Fach- und Dienstaufsicht geregelt. Im Halbsatz 1 wird ergänzend aufgenommen, dass die Zuständigkeit für die Fach- und Dienstaufsicht für das Landesamt für Einwanderung bei der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung liegt. Eine darüber hinausgehende Ergänzung des Halbsatz 2 um das neu gegründete Landesamt für Einwanderung ist nicht notwendig,

da es sich bei den dem Landesamt für Einwanderung zugewiesenen Ordnungsaufgaben stets um solche handelt, die der Fachaufsicht der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung unterstehen und die daher bereits von Halbsatz 1 erfasst sind.

Zu Nummer 2 (Anlage Zuständigkeitskatalog Ordnungsaufgaben zu § 2 Absatz 4 Satz 1)

Bei den Buchstaben a) -e) und g) handelt es sich um Folgeänderungen und redaktionelle Anpassungen.

In Buchstabe f) wird der Aufgabenkreis des neuen Landesamts für Einwanderung definiert.

Artikel 4 – Änderung des Personalvertretungsgesetzes

Wegen der Zahl der Dienstkräfte beim Landesamt für Einwanderung ist es geboten, dort einen eigenen Personalrat zu bilden; die Anlage zum Personalvertretungsgesetz wird deshalb um die Dienststelle „Landesamt für Einwanderung“ ergänzt.

Artikel 5 – Änderung der Verordnung über sachliche Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

Diese Vorschrift regelt ergänzend die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten des Landesamts für Einwanderung für die ihm zugewiesenen Ordnungsaufgaben.

Artikel 6 – Inkrafttreten

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

B. Rechtsgrundlage:

Artikel 59 Abs. 2 der Verfassung von Berlin

C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Keine

D. Gesamtkosten:

Die Gesamtkosten ergeben sich aus den unter Buchstabe F beschriebenen zusätzlichen Personal- und Sachausgaben.

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Keine

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Es fallen zusätzliche Personalausgaben an, die aus den Personalausgabeansätzen des künftigen neuen Kapitels 0581 des Landesamtes für Einwanderung finanziert werden. Darüber hinaus fallen zusätzliche Sachmittel für die Einrichtung der Arbeitsplätze für die zusätzlichen Stellen an, die im Rahmen der Haushaltswirtschaft aus den verfügbaren Mitteln der sachlich zutreffenden Titel aus den folgenden Kapiteln finanziert werden: künftiges neues Kapitel 0581, Kapitel 0571 des Landesamtes für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten bzw. Kapitel 2555 im Einzelplan 25.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Durch die Gründung des Landesamtes für Einwanderung entstehen durch den adäquaten Stellenaufwuchs zum 01.01.2021 für die Sicherstellung der Wahrnehmung von Querschnittsfunktionen und –strukturen zusätzliche Personalausgaben. Weiterhin entstehen zusätzliche Personalausgaben für die Bereitstellung einer Stellenspitze der Besoldungsgruppe B 3 für die künftige Behördenleitung.

Berlin, den 28.05.2019

Der Senat von Berlin

Michael Müller

.....
Regierender Bürgermeister

Andreas Geisel

.....
Senator für Inneres und Sport

Stand: 13.05.2019

Synopse Gesetz zur Errichtung eines Landesamtes für Einwanderung und zur Anpassung betroffener Gesetze

[neuer Gesetzestext](#)

[Änderungen](#)

[Streichungen](#)

| | |
|---|---|
| Anlage I zum Landesbesoldungsgesetz in der Fassung vom 9. April 1996 (GVBl. S. 160; 2005 S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GVBl. S. 710) | Anlage I zum Landesbesoldungsgesetz nach Änderung durch das Errichtungsgesetz eines Landesamtes für Einwanderung |
| Landesbesoldungsordnung B (...) Besoldungsgruppe 3 (...) Direktor des Landesverwaltungsamts (...) | Landesbesoldungsordnung B (...) Besoldungsgruppe 3 (...) Direktor des Landesverwaltungsamts Direktorin oder Direktor des Landesamtes für Einwanderung (...) |
| Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz in der Fassung vom 11. Oktober 2006 (GVBl.S. 930), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. März 2019 (GVBl. S. 236) | Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz nach Änderung durch das Errichtungsgesetz eines Landesamtes für Einwanderung |
| § 9 Aufsichtsbehörden (...) (2) Die Dienst- und Fachaufsicht über das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten und die Polizei führt die für Inneres zuständige Senatsverwaltung; soweit dem Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten und der Polizei nach § 2 Abs. 4 Ordnungsaufgaben zugewiesen sind, führen die Senatsverwaltungen die Fachaufsicht innerhalb ihrer Zuständigkeitsbereiche. | § 9 Aufsichtsbehörden (...) (2) Die Dienst- und Fachaufsicht über das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten, das Landesamt für Einwanderung und die Polizei führt die für Inneres zuständige Senatsverwaltung; soweit dem Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten und der Polizei nach § 2 Absatz 4 Ordnungsaufgaben zugewiesen sind, führen die Senatsverwaltungen die Fachaufsicht innerhalb ihrer Zuständigkeitsbereiche. |
| Zuständigkeitskatalog Ordnungsaufgaben (ZustKat Ord) | Zuständigkeitskatalog Ordnungsaufgaben (ZustKat Ord) |

| (zu § 2 Abs. 4 Satz 1 ASOG) | (zu § 2 Abs. 4 Satz 1 ASOG) nach Änderung durch das Errichtungsgesetz eines Landesamtes für Einwanderung |
|--|---|
| <p>Nummer 5 Inneres</p> <p>(...)</p> <p>(2) die Ordnungsaufgaben nach dem Rettungsdienstgesetz, soweit nicht die Berliner Feuerwehr (Nummer 25 Absatz 2) oder das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten (Nummer 33 Absatz 7) zuständig sind;</p> | <p>Nummer 5 Inneres</p> <p>(...)</p> <p>(2) die Ordnungsaufgaben nach dem Rettungsdienstgesetz, soweit nicht die Berliner Feuerwehr (Nummer 25 Absatz 2) oder das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten (Nummer 33 Absatz 6) zuständig sind;</p> |
| <p>Nummer 11 Verkehr</p> <p>Zu den Ordnungsaufgaben der für Verkehr zuständigen Senatsverwaltung gehören:</p> <p>(...)</p> <p>soweit nicht der Polizeipräsident in Berlin (Nummer 23 Absatz 5), das Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin (Nummer 32), das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten (Nummer 33 Absatz 8 bis 10), die Verkehrslenkung Berlin (Nummer 35) oder die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (Nummer 36) zuständig sind.</p> | <p>Nummer 11 Verkehr</p> <p>Zu den Ordnungsaufgaben der für Verkehr zuständigen Senatsverwaltung gehören:</p> <p>(...)</p> <p>soweit nicht der Polizeipräsident in Berlin (Nummer 23 Absatz 5), das Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin (Nummer 32), das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten (Nummer 33 Absatz 7 bis 9), die Verkehrslenkung Berlin (Nummer 35) oder die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (Nummer 36) zuständig sind.</p> |
| <p>Nummer 21 Wirtschaft</p> <p>Zu den Ordnungsaufgaben der Bezirksämter gehören auf dem Gebiet der Wirtschaft:</p> <p>(1)...</p> <p>(2) die Ordnungsaufgaben in Gewerbeangelegenheiten, soweit nicht die Zuständigkeit einer anderen Behörde begründet ist, insbesondere</p> <p>a) (...)</p> <p>b) die Erteilung gewerberechtlicher Erlaubnisse, die Untersagung von Gewerbebetrieben und gewerblichen Tätigkeiten mit Ausnahme der in Nr. 11 Buchstabe a bis i, Nr. 12 Abs. 3, Nr. 23 Abs. 1 und 5, Nr. 32 Abs. 2, 4 und 7 und Nr. 33 Abs. 8 bis 10 bezeichneten Aufgaben,</p> <p>(...)</p> | <p>Nummer 21 Wirtschaft</p> <p>Zu den Ordnungsaufgaben der Bezirksämter gehören auf dem Gebiet der Wirtschaft:</p> <p>(1)...</p> <p>(2) die Ordnungsaufgaben in Gewerbeangelegenheiten, soweit nicht die Zuständigkeit einer anderen Behörde begründet ist, insbesondere</p> <p>a) (...)</p> <p>b) die Erteilung gewerberechtlicher Erlaubnisse, die Untersagung von Gewerbebetrieben und gewerblichen Tätigkeiten mit Ausnahme der in Nr. 11 Buchstabe a bis i, Nr. 12 Abs. 3, Nr. 23 Abs. 1 und 5, Nr. 32 Abs. 2, 4 und 7 und Nr. 33 Abs. 7 bis 9 bezeichneten Aufgaben,</p> <p>(...)</p> |
| <p>Nummer 22 a Einwohnerwesen</p> | <p>Nummer 22 a Einwohnerwesen</p> |

Zu den Ordnungsaufgaben der Bezirksämter gehören auf dem Gebiet des Einwohnerwesens:

(1) (...)

(2) von den Aufgaben der Ausländerbehörde nach ausländerrechtlichen Bestimmungen:

a) (...)

b) die Erteilung von Aufenthaltstiteln für im Bundesgebiet geborene Kinder von Amts wegen, wenn zum Zeitpunkt der Geburt beide Elternteile oder der allein personensorgeberechtigte Elternteil im Besitz eines vom Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten erteilten Aufenthaltstitels als eigenständiges Dokument mit elektronischem Speicher- und Verarbeitungsmedium (elektronischer Aufenthaltstitel) und nach einem einheitlichen Vordruckmuster sind,

c) die Ausstellung von Aufenthaltstiteln als elektronischer Aufenthaltstitel und nach einem einheitlichen Vordruckmuster für vom Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten ausgestellte und noch gültige Aufenthaltstitel bei Ablauf des bisherigen Passes oder Passersatzpapiers und Vorlage eines neu ausgestellten oder verlängerten Passes oder Passersatzpapiers, im Falle des Verlusts oder der Beschädigung des elektronischen Aufenthaltstitels und bei Ablauf von dessen Gültigkeit aufgrund der Überschreitung der maximalen Geltungsdauer von zehn Jahren,

d) die Bescheinigung des Aufenthaltsrechts bei Inhaberinnen und Inhabern von Aufenthaltstiteln, sofern die Aufenthaltstitel vom Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten erteilt oder verlängert wurden;

e) (...)

die Bezirksämter beauftragen das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten mit der Wahrnehmung der unter den

Zu den Ordnungsaufgaben der Bezirksämter gehören auf dem Gebiet des Einwohnerwesens:

(1) (...)

(2) von den Aufgaben der Ausländerbehörde nach ausländerrechtlichen Bestimmungen:

a) (...)

b) die Erteilung von Aufenthaltstiteln für im Bundesgebiet geborene Kinder von Amts wegen, wenn zum Zeitpunkt der Geburt beide Elternteile oder der allein personensorgeberechtigte Elternteil im Besitz eines vom **Landesamt für Einwanderung** erteilten Aufenthaltstitels als eigenständiges Dokument mit elektronischem Speicher- und Verarbeitungsmedium (elektronischer Aufenthaltstitel) und nach einem einheitlichen Vordruckmuster sind,

c) die Ausstellung von Aufenthaltstiteln als elektronischer Aufenthaltstitel und nach einem einheitlichen Vordruckmuster für vom **Landesamt für Einwanderung** ausgestellte und noch gültige Aufenthaltstitel bei Ablauf des bisherigen Passes oder Passersatzpapiers und Vorlage eines neu ausgestellten oder verlängerten Passes oder Passersatzpapiers, im Falle des Verlusts oder der Beschädigung des elektronischen Aufenthaltstitels und bei Ablauf von dessen Gültigkeit aufgrund der Überschreitung der maximalen Geltungsdauer von zehn Jahren,

d) die Bescheinigung des Aufenthaltsrechts bei Inhaberinnen und Inhabern von Aufenthaltstiteln, sofern die Aufenthaltstitel vom **Landesamt für Einwanderung** erteilt oder verlängert wurden;

e) (...)

die Bezirksämter beauftragen das **Landesamt für Einwanderung** mit der Wahrnehmung der unter den Buchstaben a bis f genannten Aufgaben in den Einzelfällen, in denen beim **Landesamt für Einwanderung** der

| | |
|--|---|
| <p>Buchstaben a bis f genannten Aufgaben in den Einzelfällen, in denen beim Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten der Anlass für die Amtshandlung entsteht.</p> | <p>Anlass für die Amtshandlung entsteht.</p> |
| <p>Nummer 33 Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten</p> <p>Zu den Ordnungsaufgaben des Landesamtes für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten gehören: Aus dem Bereich Inneres (1)-(3) (...) (4) Aufgaben der Ausländerbehörde nach ausländerrechtlichen Bestimmungen, soweit nicht die Bezirksämter (Nummer 22a Absatz 2) zuständig sind;</p> <p>(...)</p> | <p>Nummer 33 Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten</p> <p>Zu den Ordnungsaufgaben des Landesamtes für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten gehören: Aus dem Bereich Inneres (1)-(3) (...) (4) Aufgaben der Ausländerbehörde nach ausländerrechtlichen Bestimmungen, soweit nicht die Bezirksämter (Nummer 22a Absatz 2) zuständig sind;</p> <p>(...)</p> |
| | <p>Nummer 37 Landesamt für Einwanderung</p> <p>Zu den Ordnungsaufgaben des Landesamtes für Einwanderung gehören die Aufgaben der Ausländerbehörde nach ausländerrechtlichen Bestimmungen, soweit nicht die Bezirksämter (Nummer 22a Absatz 2) zuständig sind.</p> |
| <p>Nummer 37 Sonstige Ordnungsaufgaben</p> <p>Für die Erledigung der in den Nummern 1 bis 36 nicht genannten Ordnungsaufgaben sind zuständig:</p> <p>(...)</p> | <p>Nummer 38 Sonstige Ordnungsaufgaben</p> <p>Für die Erledigung der in den Nummern 1 bis 37 nicht genannten Ordnungsaufgaben sind zuständig:</p> <p>(...)</p> |
| <p>Anlage zum Personalvertretungsgesetz in der Fassung vom 14. Juli 1994 (GVBl. S. 337; 1995 S. 24), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.06.2018 (GVBl. 446):</p> | <p>Anlage zum Personalvertretungsgesetz nach Änderung durch das Errichtungsgesetz eines Landesamtes für Einwanderung</p> |
| <p>Dienststellen im Sinne des § 5 Abs. 1</p> <p>(...)</p> | <p>Dienststellen im Sinne des § 5 Abs. 1</p> <p>(...)</p> |

| | |
|--|---|
| <p>25. das Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK-Sekretariat).</p> | <p>25. das Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK-Sekretariat), 26. das Landesamt für Einwanderung.</p> |
| <p>§ 1 der Verordnung über sachliche Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten vom 29. Februar 2000 (GVBl. S. 249), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.05.2015 (GVBl. S. 107)</p> | <p>§ 1 der Verordnung über sachliche Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Änderung durch das Errichtungsgesetz eines Landesamtes für Einwanderung</p> |
| <p>§ 1 (...) 13. die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts für Ordnungswidrigkeiten von Notarinnen und Notaren nach § 17 des Geldwäschegesetzes in der jeweils geltenden Fassung.</p> | <p>§ 1 (...) 13. die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts für Ordnungswidrigkeiten von Notarinnen und Notaren nach § 17 des Geldwäschegesetzes in der jeweils geltenden Fassung, 14. das Landesamt für Einwanderung für die ihm zugewiesenen Ordnungsaufgaben.</p> |
| | |